

Brüssel, den 13. Mai 2016 (OR. en)

8793/16

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0027 (COD)

TELECOM 75 AUDIO 56 MI 320 CODEC 633

## **VERMERK**

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8207/16 TELECOM 60 AUDIO 48 MI 258 CODEC 511 + COR 1
Nr. Komm.dok.:	5814/16 TELECOM 13 AUDIO 6 MI 61 CODEC 125 +ADD1 +ADD2
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union
	<ul> <li>Allgemeine Ausrichtung</li> </ul>

- 1. Am 2. Februar 2016 hat die Kommission den obengenannten Vorschlag, mit dem geregelt wird, dass die Zuweisung durch die Mitgliedstaaten der Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz ("700-Mhz-Band") für drahtlose Breitbanddienste bis 30. Juni 2020 erfolgen soll, angenommen und dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet. Dies dürfte den für die Zeit nach 2020 vorgesehenen 5G-Netzausbau erleichtern. Der untere Teilbereich des UHF-Bands (470-694 MHz) würde weiterhin für die terrestrische Bereitstellung von Rundfunkdiensten einschließlich des frei zugänglichen Fernsehens und für die Nutzung drahtloser Audio-PMSE-Ausrüstungen (für Programmproduktion und Sonderveranstaltungen) verfügbar sein.
- 2. Im Anschluss an einen Prozess der Anhörung der europäischen Akteure hat die Kommission eine Strategie der Union für die langfristige Nutzung des UHF-Bands ausgearbeitet. Diese Strategie dient der Förderung des digitalen Binnenmarkts und stellt eine effiziente Verwaltung der Funkfrequenzen im UHF-Band sicher, die dem sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert dieser Frequenzen angemessen ist.

8793/16 bz/dp 1

DGE 2B **DE** 

- 3. Im Februar 2016 hat die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" mit der Prüfung des genannten Vorschlags begonnen und auch die Folgenabschätzung der Kommission bewertet. Im Anschluss an die Beratungen, die in verschiedenen Sitzungen der Gruppe geführt worden waren, hat der Vorsitz den Kommissionsvorschlag in mehreren Punkten geändert, um den Anliegen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Außerdem wurden die Erwägungsgründe an den verfügenden Teil angepasst.
- 4. Am 11. Mai 2016 wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt. Bei dieser Ausschusstagung erzielten die Delegationen Einvernehmen über den in der Anlage enthaltenen Text, wobei sie dafür eintraten, das empfindliche Gleichgewicht des Kompromissvorschlags des Vorsitzes zu wahren. In Bezug auf die allgemeine Ausrichtung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Delegation ihre Stimmenthaltung angekündigt und eine andere Delegation einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.
- 5. Die Kommission hält es für zweckmäßig, auf der nächsten Ratstagung eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. Sie behält sich jedoch zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens ihren Standpunkt zu dem Vorschlag vor.
- 6. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie(Bereich Telekomunikation)) wird ersucht, auf seiner Tagung am 26. Mai 2016 eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage enthaltenen Vorschlag festzulegen.

8793/16 bz/dp 2

DGE 2B **DE** 

2016/0027 (COD)

# Vorschlag für einen

# BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

# über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

ABl. C [...] vom [...], S. [...].

ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Im Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (RSPP), das mit dem Beschluss Nr. 243/2012/EU<sup>3</sup> festgelegt wurde, gaben das Europäische Parlament und der Rat als Ziele vor, bis zum Jahr 2015 mindestens 1 200 MHz an für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste in der Union geeigneten Funkfrequenzen auszuweisen, die Weiterentwicklung innovativer Rundfunkdienste dadurch zu fördern, dass bei eindeutig nachgewiesenem Bedarf ausreichend Frequenzen für die satellitengestützte und terrestrische Bereitstellung solcher Dienste zur Verfügung gestellt werden, und genügend Frequenzen für die Programmproduktion und Sonderveranstaltungen (Programme Making and Special Events/PMSE) bereitzustellen.
- (1a) Dieser Beschluss sollte ferner auf nationaler Ebene getroffene Maßnahmen unberührt lassen, die mit dem Unionsrecht in Einklang stehen und Zielen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit dem Recht der Mitgliedstaaten, die Verwaltung und Nutzung ihrer Funkfrequenzen auf die Zwecke der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Verteidigung auszurichten, dienen.
- (2) In ihrer Strategie für den digitalen Binnenmarkt<sup>4</sup> betonte die Kommission die große Bedeutung des Frequenzbands 694-790 MHz (im Folgenden "700-MHz-Band") für die Gewährleistung der Versorgung ländlicher Gebiete mit Breitbanddiensten und unterstrich die Notwendigkeit einer abgestimmten Freigabe dieses Frequenzbands unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen bezüglich der Verbreitung von Rundfunkdiensten.

Siehe <a href="http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/index\_de.htm">http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/index\_de.htm</a>.

\_

Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7).

- (3) Funkfrequenzen im Frequenzband 470-790 MHz sind ein wertvolles Gut, wenn es um den kostengünstigen Ausbau drahtloser Netze mit flächendeckender Reichweite geht. Diese Frequenzen werden derzeit in der gesamten Union für das digitale terrestrische Fernsehen (DTT) und für drahtlose Audio-PMSE-Ausrüstungen genutzt. Sie dienen der Entwicklung der Medien sowie des Kreativ- und Kultursektors, die zur drahtlosen Verbreitung von Inhalten für die Endnutzer weitgehend auf diese Frequenzen angewiesen sind.
- (4) Für die Region 1, zu der die Union gehört, wurde in der von der Weltfunkkonferenz 2015 verabschiedeten Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) das 700-MHz-Frequenzband gemeinsam primär für den Rundfunk- und den Mobilfunkdienst (mit Ausnahme des mobilen Flugfunks) zugewiesen, und das Frequenzband 470-694 MHz (UHF-Band unter 700 MHz) bleibt exklusiv primär dem Rundfunkdienst und sekundär der Nutzung von Drahtlos-Audio-PMSE vorbehalten.
- (5) Der schnell zunehmende drahtlose Breitbandverkehr macht eine Erweiterung der Drahtlosnetzkapazitäten unbedingt erforderlich. Frequenzen im 700-MHz-Band bieten sowohl zusätzliche Kapazitäten als auch eine flächendeckende Reichweite, vor allem für aus wirtschaftlicher Sicht schwierige ländliche und abgelegene Gebiete, in zuvor festgelegten nationalen vorrangigen Gebieten, etwa entlang wichtiger Routen des Landverkehrs, sowie für die Nutzung in Gebäuden und für eine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation über weitere Entfernungen. In diesem Zusammenhang sind abgestimmte Maßnahmen für eine hochwertige terrestrische Drahtlosnetzversorgung in der gesamten Union geboten, die auf der besten nationalen Praxis für in Betreibergenehmigungen auferlegte Verpflichtungen beruhen und mit denen das Ziel des Mehrjahresprogramms für die Funkfrequenzpolitik verwirklicht werden soll, wonach alle Bürger bis 2020 Zugang zu Breitbandgeschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s haben sollten. Die Maßnahmen werden auf diese Weise innovative digitale Dienste fördern und langfristige sozioökonomische Vorteile bringen.

- Eine gemeinsame Frequenznutzung innerhalb eines gemeinsamen Frequenzbands für die (6)bidirektionale drahtlose Breitbandkommunikation für die Weitverkehrsnutzung (Aufwärtsund Abwärtsstrecke) einerseits und die unidirektionale Fernsehübertragung oder die Nutzung von Drahtlos-Audio-PMSE andererseits ist technisch problematisch, wenn sich ihre Abdeckungsgebiete überlagern oder eng beieinander liegen. Durch eine Umwidmung des 700-MHz-Bands für bidirektionale terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste würden sowohl Nutzer des digitalen terrestrischen Fernsehens (DTT) als auch Drahtlos-Audio-PMSE-Nutzer einen Teil ihrer bisherigen Frequenzen einbüßen. Der DTT-Sektor wie auch der PMSE-Sektor sind daher auf eine langfristige Vorhersehbarkeit der Regulierung zugunsten einer ausreichenden Verfügbarkeit von Frequenzen angewiesen, um ein tragfähiges Angebot an Diensten sowie deren Weiterentwicklung, insbesondere derjenigen des frei zugänglichen Fernsehens, gewährleisten und Investitionen hierfür sicherstellen zu können. Maßnahmen können sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene erforderlich sein, um zusätzliche Frequenzen für Drahtlos-Audio-PMSE-Zwecke außerhalb des Frequenzbands 470-790 MHz bereitzustellen.
- (7) In seinem Bericht an die Kommission ("Lamy-Bericht")<sup>5</sup> empfahl Pascal Lamy, der Vorsitzende der hochrangigen Gruppe zur künftigen Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz, das 700-MHz-Band bis 2020 (+/- zwei Jahre) für drahtlose Breitbanddienste bereitzustellen. Dies werde dazu beitragen, das Ziel einer langfristig vorhersehbaren Regulierung für den DTT-Sektor zu erreichen, der dadurch einen bis 2030 gesicherten Zugang zum UHF-Band unter 700 MHz erhielte, wenngleich diese Regelung im Jahr 2025 zu überprüfen wäre.

Bericht von Pascal Lamy, abrufbar unter: <a href="https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/report-results-work-high-level-group-future-use-uhf-band">https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/report-results-work-high-level-group-future-use-uhf-band</a>.

- (8) Die Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) empfiehlt in ihrer Stellungnahme zu einer langfristigen Strategie für die künftige Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union ("RSPG-Stellungnahme") ein unionsweit koordiniertes Vorgehen, um das 700-MHz-Band bis Ende 2020 für eine effektive Nutzung durch drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste verfügbar zu machen, wobei sie feststellt, dass sich die Mitgliedstaaten aus hinreichend gerechtfertigten Gründen dafür entscheiden können, die Verfügbarkeit des Bandes um bis zu zwei Jahre zu verzögern. Dies wäre verknüpft mit einer langfristigen Bereitstellung bis 2030 des UHF-Bands unter 700 MHz für die Erbringung von Rundfunkdiensten. Die Gruppe für Frequenzpolitik empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten über die Flexibilität verfügen sollten, das UHF-Band unter 700 MHz für drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste zu nutzen, "sofern gewährleistet ist, dass diese Nutzung mit dem Rundfunkbedarf in dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbar und nicht mit Einschränkungen für den DTT-Betrieb in den Nachbarländern verbunden ist".
- (9) Einige Mitgliedstaaten haben bereits nationale Genehmigungsverfahren für die Nutzung des 700-MHz-Bands für bidirektionale terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste eingeleitet oder abgeschlossen. Benötigt wird ein koordinierter Ansatz für die künftige Nutzung des 700-MHz-Bands, der auch eine langfristige Vorhersehbarkeit der Regulierung bietet, die vielfältigen Interessen der Mitgliedstaaten mit den Binnenmarktzielen vereinbar macht und eine europäische Führungsrolle bei technischen Entwicklungen auf internationaler Ebene fördert. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, das 700-MHz-Band im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften rasch umzuwidmen.

- (9a) Die Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, bis 30. Juni 2020 die Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz für terrestrische Systeme, die in der Lage sind, drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste zu erbringen, zu gestatten, sollten alle Verzögerungen gebührend begründen. Die Gründe für die Verzögerungen könnten Folgendes einschließen, ohne darauf begrenzt zu sein: ungelöste Probleme der grenzüberschreitenden Koordinierung; nicht behobene funktechnische Störungen; die notwendige Gewährleistung des technischen Übergangs zu fortgeschrittenen Rundfunkübertragungsstandards, wenn größere Bevölkerungsgruppen von dem Prozess betroffen sind; finanzielle Kosten des Übergangs, die die erwarteten Einnahmen aus dem Vergabeverfahren übertreffen; höhere Gewalt. Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission sollten hierüber in den gemäß diesem Beschluss veröffentlichten nationalen Fahrplänen gebührend unterrichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um etwaige Störungen in den benachbarten Mitgliedstaaten so gering wie möglich zu halten.
- (10) Aus der Nutzung des 700-MHz-Bands durch andere Anwendungen in Ländern außerhalb der Union, wie sie durch internationale Übereinkünfte erlaubt wird, oder aus dessen Nutzung in Teilen des Hoheitsgebiets, in denen die Behörden der Mitgliedstaaten keine effektive Kontrolle ausüben, können sich Beschränkungen für die Nutzung des Frequenzbands für terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste in einigen Mitgliedstaaten ergeben. Diese wären dadurch daran gehindert, die auf Unionsebene festgelegte gemeinsame Zeitplanung einzuhalten. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Dauer und geografische Reichweite solcher Beschränkungen zu verringern und erforderlichenfalls die Hilfestellung der Union gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Mehrjahresprogramms für die Funkfrequenzpolitik in Anspruch nehmen. Sie sollten der Kommission solche Beschränkungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 7 melden; diese Informationen sollten gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG<sup>6</sup> veröffentlicht werden.

<sup>-</sup>

Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

- (11) Die Nutzung des 700-MHz-Bands für terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste sollte so bald wie möglich einer flexiblen Genehmigungsregelung unterworfen werden. Diese sollte Inhabern von Frequenznutzungsrechten die Möglichkeit bieten, ihre bestehenden Rechte im Rahmen der Anwendung der Artikel 9, 9a und 9b der Richtlinie 2002/21/EG<sup>7</sup> zu handeln und zu vermieten.
- (12) Es ist wichtig, dass eine langfristige Vorhersehbarkeit für DTT in Bezug auf den Zugang zum UHF-Band unter 700 MHz verwirklicht wird, wobei dem Ergebnis der Weltfunkkonferenz von 2015 Rechnung getragen wird. Im Einklang mit den Artikeln 9 und 9a der Richtlinie 2002/21/EG sollten die Mitgliedstaaten soweit möglich einen flexiblen Ansatz verfolgen, wobei sie die Einführung alternativer Nutzungen entsprechend dem nationalen Bedarf zulassen können, und wobei dieses Frequenzband primär Rundfunkdiensten im Rahmen der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) zugewiesen wird. Wenn sie die alternative Frequenznutzung im UHF-Band unter 700 MHz zulassen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese Nutzung für den digitalen terrestrischen Rundfunk in benachbarten Mitgliedstaaten, wie in der auf der regionalen Funkkonferenz 2006<sup>8</sup> geschlossenen Vereinbarung vorgesehen, keine funktechnischen Störungen verursacht.

8793/16 bz/dp 9
ANLAGE DGE 2B **DE** 

<sup>.</sup> 

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABI. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

Regionale Funkkonferenz von 2006 über die Planung der digitalen terrestrischen Rundfunkdienste in Teilen der Regionen 1 und 3 in den Frequenzbändern 174-230 MHz und 470-862 MHz (RRC-06) in Genf.

(13) (gestrichen)

- (14) Die Mitgliedstaaten sollten abgestimmte nationale Fahrpläne zur Erleichterung der Nutzung des 700-MHz-Bands für terrestrische drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste aufstellen und zugleich die Kontinuität der Fernsehübertragungsdienste, die dieses Band räumen sollen, gewährleisten. Nach der Annahme sollten die Mitgliedstaaten die Fahrpläne in transparenter Weise unionsweit bekanntmachen. In die Fahrpläne sollten Tätigkeiten und Zeitangaben in Bezug auf die Frequenzumplanung, technische Entwicklungen bei Netz- und Endnutzerausrüstungen, die Koexistenz von Funk- und anderen Ausrüstungen und bestehende und neue Genehmigungsregelungen aufgenommen werden; außerdem sollten sie Informationen über Möglichkeiten des Ausgleichs für etwaige Migrationskosten enthalten, um unter anderem Kosten für die Endnutzer oder Sendeanstalten zu vermeiden. Soweit die Mitgliedstaaten beabsichtigen, das digitale terrestrische Fernsehen (DTT) beizubehalten, sollte in den Fahrplänen die Möglichkeit einer Förderung der Modernisierung von Rundfunksendeanlagen geprüft werden, damit Technik zum Einsatz kommt, die Funkfrequenzen effizienter nutzt, z. B. moderne Videoformate (wie HEVC) oder Signalübertagungstechnologien (wie DVB-T2).
- (15) Der Umfang und das Verfahren eines möglichen Ausgleichs für die vollzogene Umstellung der Frequenznutzung sollte gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2002/20/EG<sup>9</sup> nach den einschlägigen nationalen Vorschriften geprüft werden und muss mit den Artikeln 107 und 108 AEUV vereinbar sein.

\_

Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABI. L 108 vom 24.4.2002, S. 21).

(16) Da das Ziel dieses Beschlusses – ein koordinierter Ansatz für die Frequenznutzung im Frequenzband 470-790 MHz in der Union nach gemeinsamen Zielen – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

- (1) Ab dem 30. Juni 2020 gestatten die Mitgliedstaaten die Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen können, ausschließlich unter den von der Kommission gemäß Artikel 4 der Entscheidung Nr. 676/2002/EG festgelegten harmonisierten technischen Bedingungen. Die Mitgliedstaaten können sich aus hinreichend gerechtfertigten Gründen dafür entscheiden, die Verfügbarkeit des Bandes um bis zu zwei Jahre zu verzögern. Beschließen die Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit des Bandes zu verzögern, so unterrichten sie die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission hierüber in den in Artikel 5 vorgesehenen nationalen Fahrplänen. Soweit erforderlich, führen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2002/20/EG das Genehmigungsverfahren durch oder ändern entsprechende bestehende Frequenznutzungsrechte, um diese Nutzung zu erlauben.
- (2) Um die Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz nach Absatz 1 zu gestatten, schließen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2017 alle erforderlichen Vereinbarungen über die grenzübergreifende Frequenzkoordinierung innerhalb der Union.
- In geografischen Gebieten, in denen die Frequenzkoordinierung mit nicht der Union angehörigen Ländern noch ungeklärt ist, sind die Mitgliedstaaten nicht an die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gebunden, solange sie alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Dauer und geografische Reichweite einer solchen ungeklärten Koordinierung zu verringern und der Kommission jährlich über die Ergebnisse Bericht erstatten, bis die ausstehenden Koordinierungsprobleme gelöst sind. Dieser Absatz gilt auch für Probleme bei der Frequenzkoordinierung in der Republik Zypern, die dadurch bedingt sind, dass die Regierung Zyperns daran gehindert ist, die effektive Kontrolle über Teile ihres Hoheitsgebiets auszuüben.
- (3a) Dieser Beschluss berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Funkfrequenzen für die Zwecke der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Verteidigung zu verwalten und zu nutzen.

#### Artikel 2

Bei der Gewährung von Nutzungsrechten im Frequenzband 694-790 MHz für terrestrische Systeme, die in der Lage sind, drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste zu erbringen, gestatten die Mitgliedstaaten die Übertragung oder Vermietung dieser Frequenznutzungsrechte.

#### Artikel 3

Wenn die Mitgliedstaaten die Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz genehmigen oder bestehende Rechte zur Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz ändern, tragen sie der Möglichkeit, Niveau und Qualität der Dienste sowie die Abdeckung ihrer Bevölkerung und ihres Hoheitsgebiets durch die in dem Band eingesetzten Dienste zu erhöhen, gebührend Rechnung. Dies kann Maßnahmen, die auf Dienste in zuvor festgelegten nationalen vorrangigen Gebieten – etwa entlang wichtiger Routen des Landverkehrs – ausgerichtet sind, einschließen. Dazu kann auch die Festlegung von Bedingungen zur Erleichterung oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Netzinfrastrukturen oder Frequenzen im Einklang mit dem Unionsrecht gehören.

Zu diesem Zweck führen die Mitgliedstaaten Prüfungen und gegebenenfalls Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren bezüglich der Notwendigkeit durch, die Frequenznutzungsrechte im Frequenzband 694-790 MHz an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

# Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen entsprechend dem nationalen Bedarf für die Verfügbarkeit – bis mindestens 2030 – des Frequenzbands 470-694 MHz für die terrestrische Bereitstellung von Rundfunkdiensten, einschließlich des frei zugänglichen Fernsehens, und für die Nutzung durch drahtlose Audio-PMSE-Ausrüstungen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine anderweitige Nutzung des Frequenzbands 470-694 MHz in ihrem Hoheitsgebiet mit dem nationalen Rundfunkbedarf in dem jeweiligen Mitgliedstaat vereinbar ist und keine funktechnischen Störungen bei der terrestrischen Bereitstellung von Rundfunkdiensten in benachbarten Mitgliedstaaten verursacht und auch keine Schutzmaßnahmen gegen solche Störungen erforderlich macht. Verpflichtungen, die sich aus internationalen Übereinkünften, wie etwa Abkommen über die grenzüberschreitende Koordinierung in Frequenzfragen, ergeben, bleiben von einer solchen Nutzung unberührt.

## Artikel 5

Bis zum 30. Juni 2018 beschließen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Pläne und Zeitpläne ("nationale Fahrpläne") für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 4 dieses Beschlusses.

Um zu gewährleisten, dass die Nutzung des Frequenzbands 694-790 MHz im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 erfolgt, machen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Fahrplänen gegebenenfalls Angaben über Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen des bevorstehenden Umstellungsprozesses auf die Öffentlichkeit und auf die Nutzer drahtloser Audio-PMSE-Ausrüstungen und zur Erleichterung einer rechtzeitigen Bereitstellung interoperabler Ausrüstungen für die Fernsehübertragung und entsprechender Empfänger im Binnenmarkt.

#### Artikel 5a

Die Mitgliedstaaten können, sofern dies angemessen ist und mit dem Unionsrecht im Einklang steht, sicherstellen, dass die unmittelbaren Kosten der Umstellung oder Neuzuweisung der Frequenznutzung im Einklang mit dem nationalen Recht angemessen erstattet werden.

Artikel 6 (gestrichen)

## Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident